

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 – 11 / 2021

Antragseller: Keethner Spitzen e. V.

Maßnahme: Aufbau der Jugendgarde – Anfertigung neuer Gardekostüme

Beschreibung der Maßnahme:

Der Verein Keethner Spitzen e. V. hat sich zur Aufgabe gestellt, die Bräuche des Karnevals zu pflegen und zu fördern. Im Fokus des Vereins steht die soziale Kinder- und Jugendarbeit, sowie die Pflege des Heimatgedankens mit Hilfe einer überregionalen Öffentlichkeitsarbeit, die gleichzeitig als Werbung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld verstanden wird. Die Keethner Spitzen organisieren eigenständig öffentliche Veranstaltungen (Sitzungen / Umzüge) und unterstützen zusätzlich andere gemeinnützige Vereine oder regionale Gemeinden durch Gastauftritte. Der Gardetanz ist ein wesentlicher Bestandteil des Karnevals und ist ein Schwerpunkt der Vereinsarbeit mit Kindern - und Jugendlichen. Zur Sichtbarmachung der traditionellen und landsmannschaftlichen Zuordnung ist eine Ausstattung der Mitwirkenden in Kostümen bestimmter farblicher Zuordnung notwendig. Die öffentlichen Auftritte dienen zur Präsentation des klassischen Karnevalsbrauches des Gardetanzes sowie der Bestätigung und Betonung regionaler Zugehörigkeit.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: 7.000,00 EUR

beantragte Fördersumme: 70,00 % 4.900,00 EUR

Kostengliederung:

Anfertigung 14x Gardekostüm: 7.000,00 EUR
(ca. 500,00€ / Stück)

beantragte Gesamtkosten: 7.000,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 7.000,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel: 20,00 % 1.400,00 EUR

Landesmittel: 0,00 EUR

Bundesmittel: 0,00 EUR

sonstige Gebietskörperschaft und öffentliche Hand: 10,00 % 700,00 EUR

privaten Spenden/ Sponsoren etc.: 0,00 EUR

beantragte Förderung Landkreis: 70,00 % 4.900,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 4.900,00 EUR**
70,00 % von Gesamtkosten 7.000,00 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt- Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt- Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen- Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 o.g. Richtlinie am 26.09.2020 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2020 beantragt und genehmigt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins unter § 2 (1) genannten Zwecken der Förderung der Allgemeinheit durch die Pflege des Brauchtums auf dem Gebiet Karneval, Fasching und Fastnacht sowie § 2 c) Förderung und Durchführung von Gesang und Tanz,

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.